

# Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Bebauungsplan 152 – Erweiterung Pölling-Dahmit

Stadt Neumarkt



Auftraggeber: Stadt Neumarkt  
Stadtplanungsamt  
Rathausplatz 1  
92318 Neumarkt i.d. OPf

Bearbeitung: Büro Genista  
Georg Knipfer  
Danzigerstr. 9  
92318 Neumarkt  
Tel.: 09181/42115  
e-mail: [georg.knipfer@web.de](mailto:georg.knipfer@web.de)

Auftragszeitraum: April 2018 – August 2018

## **1. Durchgeführte Begehungen:**

03.04.2018, 17.04.2018, 02.05.2018, 17.06.2018

## **2. Allgemeine Grundlagen und Erfassungsziele:**

Im Rahmen der saP sind grundsätzlich alle in Bayern vorkommenden Arten der folgenden zwei Artengruppen zu berücksichtigen:

- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie,
- die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 VRL

*Anmerkung: Die grundsätzlich ebenfalls zu berücksichtigenden „Verantwortungsarten“ nach §54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG müssen erst in einer neuen Bundesartenschutzverordnung bestimmt werden. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit aber nicht bekannt.*

Die nach nationalem Recht als streng und besonders geschützt eingestuft Arten sind nicht bzw. nicht mehr Gegenstand der saP. Für diese Arten gelten nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG die Zugriffsverbote des Absatzes 1 nicht. Inwieweit derart geschützte Arten bei einer Neufassung der Bundesartenschutzverordnung künftig als „Verantwortungsarten“ wieder zu Prüfungsgegenständen der saP werden, bleibt vorerst dahingestellt.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass dieses Artenspektrum bei der naturschutzfachlichen Bewertung völlig außer Betracht bleibt. Die Eingriffsregelung als naturschutzrechtliche Auffangregelung hat mit ihrer Eingriffsdefinition und Folgenbewältigungskaskade einen umfassenden Ansatz, der auch den Artenschutz insgesamt und damit auch diese Arten als Teil des Naturhaushalts erfasst (§14 Abs.1 i.V.m.§1 Abs.2 und 3 BNatSchG). Grundsätzlich werden dabei über vorhandene Biotopstrukturen und Leitarten Rückschlüsse auf die nach allgemeinen Erfahrungswerten vorhandenen Tier- und Pflanzenarten gezogen. Eine über diesen indikatorischen Ansatz hinausgehende exemplarbezogene vollständige Erfassung aller Tier- und Pflanzenarten wäre angesichts der hier zu berücksichtigenden Artenzahl weder erforderlich noch verhältnismäßig (vgl. hierzu auch BVerwG, Beschluss v. 21.2.97, Az. 4 B 177.96). Sofern sich dabei schutzwürdige Artvorkommen wie bsp. Arten der Roten Listen ergeben, sind diese im Einzelfall im Rahmen der Eingriffsregelung vertieft zu betrachten.

Neben den eigenen Erhebungen wurden Daten aus der Biotopkartierung, der Artenschutzkartierung sowie weiterer Erfassungen (z.B. AHP-Pflanzen) abgeprüft. Hierzu liegen keine Daten aus dem Gebiet und dessen unmittelbarem Umfeld vor.

## **3. Kurze Beschreibung und Lage der Maßnahme**

Um Erweiterungswünsche im Gewerbegebiet " 63 - Pölling-Dahmit I" zu ermöglichen wurde ein Aufstellungsverfahren für einen Bebauungsplans und eine Flächennutzungsplanänderung notwendig. Das Gewerbegebiet wird nach Osten um ca. 0,7 ha erweitert.

Bei der Aufstellung des Bauleitplans ist festzustellen, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange des Umweltschutzes für die Abwägung der Planung erforderlich ist. Zu prüfen sind dabei die im Katalog des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Belange sowie die ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz gemäß § 1a BauGB.

Der Flächennutzungsplan vom 30.03.2004 sieht im oben genannten Teilbereich „Flächen für Landwirtschaft und Wald“ (Zweckbestimmung „Acker und Wiesen“) sowie einen Bereich

„Trenngrün“ vor. Die geänderte Nutzung soll stattdessen die Nutzung als „Gewerbegebiet“ beinhalten. Für die überplanten Bereiche müssen vom Begünstigten naturschutzfachliche Ausgleichsflächen nachgewiesen oder über das Öko-Konto der Stadt Neumarkt i.d.OPf. abgelöst werden.

In nachfolgendem Kartenausschnitt ist die Fläche der geplanten Gewerbegebietserweiterung Pölling-Dahmit ersichtlich (schwarz umrandeter Bereich).



Abbildung 1: Umgrenzung des geplanten Gewerbegebietes „Erweiterung Pölling Dahmit“

## 4. Ergebnisse der Erfassungen und Auswirkungen auf Arten bzw. Artengruppen:

### 4.1 Fledermäuse und sonstige Säugetiere:

Alle heimischen Fledermausarten sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt. Es wurden keine eigenen Arterfassungen durchgeführt. Im Umfeld ist mit dem Auftreten von ca. 15 Fledermausarten zu rechnen. In den wenigen vorhandenen Gehölzen (insb. Gehölzsäume im Nordteil) konnten keine Baumhöhlen nachgewiesen werden. Somit ist nicht mit Fledermausquartieren im Gebiet zu rechnen.

Als Nahrungsgebiet stellt die mäßig intensiv genutzte Wiesenfläche ein mittelmäßiges Jagdhabitat dar, welches aber sicherlich nicht entscheidend für das Überleben lokaler Fledermauspopulationen ist.

Mit weiteren Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Baumschläfer, Biber, Birkenmaus, Feldhamster, Fischotter, Luchs, Wildkatze, Haselmaus) ist im Wirkraum nicht

zu rechnen, da diese hier nicht vorkommen, keine entsprechenden Habitate vorhanden sind bzw. keine Nachweise dieser Arten aus dem Umfeld vorliegen.

**Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Säugetierarten können somit ausgeschlossen werden.**

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

CEF - Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

**4.2 Kriechtiere und Lurche:**

Vorkommen prüfungsrelevanter Arten (*Sumpfschildkröte, Schlingnatter, Zauneidechse, Östliche Smaragdeidechse, Mauereidechse, Äskulapnatter, Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke, Kreuzkröte, Wechselkröte, Laubfrosch, Knoblauchkröte, Kleiner Wasserfrosch, Moorfrosch, Springfrosch, Alpensalamander, Kammmolch*) konnten im Gebiet nicht bestätigt werden und sind aufgrund der recht intensiven landwirtschaftlichen Nutzung auch nicht zu erwarten. Dies trifft auch auf die Zauneidechse zu, von der keine Nachweise erbracht werden konnten.

**Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.**

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

CEF - Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

**4.3 Fische:**

Ein Vorkommen des *Balons Kaulbarsch* kann ausgeschlossen werden, da keine geeigneten Habitate vorhanden sind.

**Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.**

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

CEF - Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

**4.4 Libellen:**

Ein Vorkommen prüfungsrelevanter Arten (*Asiatische Keiljungfer, Östliche Moosjungfer, Zierliche Moosjungfer, Große Moosjungfer, Grüne Keiljungfer, Sibirische Winterlibelle*) kann ausgeschlossen werden, da diese im Wirkraum nicht vorkommen und keine entsprechenden Habitate vorhanden sind.

**Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.**

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

CEF - Maßnahmen erforderlich:

ja  nein

#### 4.5 Schmetterlinge (Tagfalter und Nachtfalter):

Unter den in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten Schmetterlingsarten (*Quendel-Ameisenbläuling*, *Wald-Wiesenvögelchen*, *Moor-Wiesenvögelchen*, *Heckenwollafter*, *Kleiner Maivogel*, *Haarstrangwurzeleule*, *Gelbringfalter*, *Großer Feuerfalter*, *Blauschillernder Feuerfalter*, *Schwarzblauer Wiesenknopf-Ameisenbläuling*, *Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling*, *Apollofalter*, *Schwarzer Apollo*, *Nachtkerzenschwärmer*) sind keine Vorkommen im Gebiet vorhanden. Von den beiden Wiesenknopf-Ameisenbläulingen, welche im weiteren Umfeld noch vorkommen, existieren keine Bestände, da die Nahrungspflanze (Großer Wiesenknopf) im Gebiet nicht vorkommt. Arten der Roten Listen konnten nicht festgestellt werden, allerdings ist die nur mäßig intensiv genutzte Wiese Heimat zahlreicher Arten, welche heute ebenfalls seltener werden, wie z.B. Schachbrett, Großes Ochsenauge oder Senfweißling. Somit sollten diesen Arten (Eingriffsregelung) im Rahmen des Flächenausgleichs neue Habitate zur Verfügung gestellt werden.

**Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.**

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

ja  nein

CEF - Maßnahmen erforderlich:

ja  nein

#### 4.6 Käfer:

Vorkommen der fünf zu prüfenden Arten (*Großer Eichenbock*, *Scharlach-Prachtkäfer*, *Breitrand*, *Eremit*, *Alpenbock*) können im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Habitate vorhanden sind bzw. keine Nachweise an Bäumen gefunden werden konnten.

**Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.**

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

ja  nein

CEF - Maßnahmen erforderlich:

ja  nein

#### 4.7 Weichtiere:

Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (*Zierliche Tellerschnecke*, *Gebänderte Kahnschnecke*, *Gemeine Flußmuschel*) können ausgeschlossen werden, da die Arten im Naturraum nicht vorkommen, keine entsprechenden Habitate vorhanden sind bzw. keine Nachweise dieser Arten aus dem Umfeld vorliegen.

**Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.**

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

ja  nein

CEF - Maßnahmen erforderlich:

ja  nein

#### 4.8 Gefäßpflanzen:

Ein Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (*Europäischer Frauenschuh, Lilienblättrige Becherglocke, Kriechender Sellerie, Braungrüner Streifenfarn, Dicke Trespe, Herzlöffel, Böhmischer Fransenenzian, Sumpf-Siegwurz, Sand-Silberscharte, Liegendes Büchsenkraut, Sumpf-Glanzkraut, Froschkraut, Bodensee-Vergißmeinnicht, Finger-Küchenschelle, Sommer-Wendelähre, Bayerisches Federgras, Prächtiger Dünnfarn*) kann im Wirkraum ausgeschlossen werden, da die Arten im Naturraum nicht vorkommen oder keine entsprechenden Habitate vorhanden sind.

Arten der Roten Listen konnten nicht nachgewiesen werden, allerdings ist die Wiesenfläche noch vergleichsweise kraut- und somit artenreich. Dies sollte im Rahmen der Eingriffsregelung (Flächenausgleich) berücksichtigt werden. Typische Arten sind z.B. Wiesen-Flockenblume, Kriechendes Fingerkraut, Bunte Kronwicke, Wilde Karde, Ferkelkraut, Leinkraut, Schafgarbe, Rotklee, Kuckuckslichtnelke, Glatthafer, Flaumhafer, Wiesenlabkraut, Wiesenschaumkraut, Großer Sauerampfer, Spitzwegerich, Löwenzahn, Ruchgras und Wiesenglockenblume.

**Schädigungs- und Störungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.**

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

CEF - Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

#### 4.9 Vögel:

Alle heimischen Vogelarten sind prüfungsrelevant. Im Gebiet konnten keine wiesenbrütenden Arten nachgewiesen werden. Für die Feldlerche ist die Fläche bereits zu isoliert und zu klein, weshalb diese nicht mehr genutzt wird. Im Umfeld kommt diese noch als Brutvogel noch vor. Das Rebhuhn konnte ebenfalls nicht bestätigt werden. Es kommen überwiegend Nahrungsgäste vor, wie z.B. Wacholderdrossel, Star, Amsel und Bachstelze. In den angrenzenden Gehölzen sind Brutvorkommen von Buchfink, Stieglitz und anderen häufigen Strauch- und Baumbesiedlern vorhanden. Seltene bzw. bedrohte Arten konnten nicht festgestellt werden. Eine Beeinträchtigung von lokalen Populationen kann ausgeschlossen werden.

**Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für die zu behandelnden europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie können ausgeschlossen werden.**

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

- Falls Gehölzrodungen stattfinden, müssen diese außerhalb der Vogelbrutzeiten zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchgeführt werden.

CEF - Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

## **5. Fazit**

In der Gesamtschau ergeben sich für alle prüfungsrelevanten Arten keine erheblichen Beeinträchtigungen. Konfliktvermeidende Maßnahmen sind nur hinsichtlich der Vogelbrutzeiten (siehe 4.9) notwendig, falls Gehölze gerodet werden müssen.

## Anhang:

„Legende“ für die Zuordnung von artenschutzrechtlichen Verboten für FFH- Anhang IV – Arten und Vögel zu den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

## BNatSchG:

B 1	Verletzen/Töten von Tieren durch Flächeninanspruchnahme	§ 44 Abs. 1 Nr. 1
B 2	Verletzten/Töten von Tieren durch Kollision	
B 3	Beschädigen/Zerstören der Entwicklungsformen von Tieren	
B 4	Beschädigen/Zerstören von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten von Tieren	
B 5	Stören von Tieren an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten	§ 44 Abs. 1 Nr. 3
B 6	Beschädigen/Vernichten von Pflanzen	§ 44 Abs. 1 Nr. 2
B 7	Beeinträchtigen/Zerstören von Wuchsorten	§ 44 Abs. 1 Nr. 4

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten neuen Absatz 5 des § 44 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen. Entsprechend diesem Absatz gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach §19 zulässigen Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die europäischen Vogelarten.

## FFH-Richtlinie:

F 1	Tötung von Tieren durch Flächeninanspruchnahme	Art. 12 Abs. 1 a
F 2	Tötung von Tieren durch Kollision	
F 3	Zerstörung von Eiern	Art. 12 Abs. 1 c
F 4	Beschädigung/Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Art. 12 Abs. 1 d
F 5	Störung insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	Art. 12 Abs. 1 b
F 6	Ausgraben/Vernichten von Pflanzen (alle Lebensstadien)	Art. 13 Abs. 1 a

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führt, bzw. wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

## Vogelschutz-Richtlinie:

V 1	Töten von Vögeln durch Flächeninanspruchnahme	Art. 5 a
V 2	Töten von Vögeln durch Kollision	
V 3	Zerstörung von Eiern	Art. 5 b
V 4	Beschädigung/Zerstörung/Entfernung von Nestern	Art. 5 b
V 5	Stören, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, mit erheblicher Auswirkung auf die Zielsetzung der Richtlinie	Art. 5 d

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führt, bzw. wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Werden die Verbotstatbestände für die in der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie geführten Arten erfüllt, müssen folgende Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 Satz 1 und 2 BNatSchG erfüllt sein:

- Zumutbare Alternativen sind nicht möglich.
- Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich sozialer oder wirtschaftlicher Art liegen vor bzw. sind im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt.
- Der Erhaltungszustand der betroffenen Arten verschlechtert sich nicht.
- Bezüglich der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bleibt der günstige Erhaltungszustand der Populationen gewahrt.

gez.:



Georg Knipfer, 05.08.2018

Danzigerstr. 9  
92318 Neumarkt  
Tel.: 09181/42115  
e-mail: georg.knipfer@web.de